

Grundsätze des Nachhaltigkeits-Ratings

Präambel

I. Allgemeine Pflichten der Rating-Agentur

1. Unabhängigkeit
2. Verbot der widerstreitenden Interessen, Neutralität
3. Qualifikation der Analysten
4. Ganzheitlicher Ratingansatz
5. Sicherung der gewissenhaften Analysedurchführung
6. Sicherung der Vertraulichkeit
7. Objektivität der Analysemethoden
8. Sicherung der qualifizierten Urteilsfindung
9. Verwendung eindeutig definierter Ratingsymbole
10. Regelmäßige Datenrevision
11. Berücksichtigung landestypischer Gegebenheiten
12. Festlegung des Ratingobjekts
13. Transparenz der Ergebnisse

II. Erhebungsgrundsätze

1. Entkoppelung von Erhebung und Beurteilung
2. Verschiedenheit der Erhebungsmethoden und Datenquellen
3. Standardisierung der Erhebung mit Auswertung
4. Dokumentation der Erhebung
5. Begründungszwang bei Abweichung von der Standardisierung
6. Plausibilitätsprüfung, Vier-Augen-Prinzip

III. Beurteilungsgrundsätze

1. Einzelbeurteilung der Erfolgsfaktoren
2. Ausgewogenheit zwischen Vergangenheits- und Zukunftsbezogenheit
3. Branchen- und Länderorientierungorientierung
4. Nachvollziehbarkeit

IV. Allgemeine Pflichten des Analysten

1. Unparteilichkeit
2. Persönliches Tätigwerden
3. Gewissenhaftigkeit
4. Eigenverantwortlichkeit bei der Urteilsbildung
5. Unvereinbarkeit von Analystentätigkeit und Beratung
6. Weitere Unvereinbarkeiten
7. Ausschließung des Analysten analog § 319 Abs. 2 und 3 HGB
8. Verwendung von Beurteilungen, Bewertungen und Feststellungen Dritter
9. Nachvollziehbarkeit des Urteils
10. Pflicht zu einheitlicher Methodik
11. Verschwiegenheitspflicht
12. Beachtung von Urheberrechten
13. Insidervorschriften
14. Vorteilsannahme

Anlage

Präambel

Das Nachhaltigkeits-Rating versteht sich als Komplementär-Instrument zum Financial Rating. Es konzentriert sich auf die Bewertung der ökologischen, sozialen und kulturellen Dimension von Unternehmen, Organisationen und Staaten und ergänzt damit den bisherigen rein ökonomischen Bewertungsansatz im Sinne des Leitbilds der Nachhaltigen Entwicklung.

Das Nachhaltigkeits-Rating verpflichtet sich zu folgenden drei grundlegenden Prinzipien:

Unabhängigkeit

Die vollständige Unabhängigkeit des Nachhaltigkeits-Ratings ist grundlegende Voraussetzung für seine Glaubwürdigkeit – sowohl gegenüber den Ratingobjekten als auch den Nutzern des Ratings.

Vollständigkeit

Dem Nachhaltigkeits-Rating muss ein differenzierter und umfassender Kriterienkatalog zu Grunde liegen, der sämtliche relevante Tatbestände aus dem ökologischen, sozialen und kulturellen Bereich umfasst.

Vergleichbarkeit

Die Bewertungsergebnisse müssen eine Vergleichbarkeit zwischen den Ratingobjekten ermöglichen – sowohl hinsichtlich der absoluten als auch der relativen Performance im Vergleich zu anderen.

Diese drei grundlegenden Prinzipien bilden die Basis für folgende Grundsätze für das Nachhaltigkeits-Rating. Die Einhaltung dieser Grundsätze sollte in regelmäßigen Abständen durch unabhängige Kontrollen überprüft werden.

I. Allgemeine Pflichten der Rating-Agentur

1. Unabhängigkeit

Die Rating-Agentur darf keine Bindungen eingehen, die ihre Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Die Rating-Agentur wie auch ihre Organe haben ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu bewahren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit gegenüber den zu bewertenden Unternehmen: die gleichzeitige Bewertung und Beratung von Unternehmen widerspricht dem Prinzip der Unabhängigkeit. Ferner muss eine institutionelle Trennung zwischen der Erstellung eines Nachhaltigkeits-Ratings und der Nutzung im Investmentprozess gewährleistet sein. Die Vorschriften des § 319.3 HGB sind analog anzuwenden.

2. Verbot der widerstreitenden Interessen, Neutralität

Für die Erstellung eines Ratings durch die Rating-Agentur ist die Zustimmung des zu beurteilenden Unternehmens oder Staates nicht erforderlich. Die Rating-Agentur erstellt ihren Ratingbericht ohne Berücksichtigung der am Ergebnis des Ratings interessierten Parteien.

3. Qualifikation der Analysten

Die Rating-Agentur hat bei dem Engagement von Analysten und sonstigen Research-Mitarbeitern (im Folgenden wird vereinfacht nur von „Analysten“ gesprochen) die fachliche und persönliche Eignung, insbesondere angemessene Erfahrungen der Bewerber zu prüfen. Die Zuständigkeit für Auswahl und Vertragsabschluss ist eindeutig zu regeln. Die Aus- und Weiterbildung der Analysten ist sicherzustellen.

Die Analysten sind über ihre Verantwortlichkeit und ihre Pflichten zu informieren. Sie sind vor Beginn der Zusammenarbeit auf die Einhaltung der Verschwiegenheit, des Datenschutzes, der Insider-Regeln wie auch zur Beachtung der „Grundsätze des Nachhaltigkeits-Ratings“ schriftlich zu verpflichten.

4. Ganzheitlicher Ratingansatz

Die Rating-Agentur wird für jeden Ratingauftrag ein Team von Analysten zusammenstellen. Die Mitglieder sollen mit ihren Qualifikationen geeignet sein, alle für die Analyse von Nachhaltigkeitskriterien wesentlichen Bereiche des betreffenden Unternehmens zu beurteilen.

5. Sicherung der gewissenhaften Analysedurchführung

Zur Sicherung der gewissenhaften Analysedurchführung ist die Rating-Agentur verpflichtet. Sie hat insbesondere die Einhaltung der Pflichten der Analysten in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und Mängel abzustellen.

6. Sicherung der Vertraulichkeit

Vom Unternehmen zur Verfügung gestellte, interne Informationen sind von der Rating-Agentur vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vermarktung bzw. Publizierung der Ratingberichte.

Die Rating-Agentur hat dafür Sorge zu tragen, dass vertrauliche Informationen Unbefugten nicht bekannt werden. Sie hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung eines Auftragsverhältnisses fort.

7. Objektivität der Analysemethoden

Die Rating-Agentur hat Analysemethoden anzuwenden, die die größtmögliche Objektivität sicherstellen. Sie hat quantitative und qualitative Verfahren entsprechend der Zweckmäßigkeit nebeneinander einzusetzen. Die Zukunftsbezogenheit und die Branchenbezogenheit des Ratings sind auf geeignete Weise sicherzustellen.

Insbesondere ist sicher zu stellen, dass bei der Analyse sämtliche relevanten Kriterien einer umfassenden Nachhaltigkeitsbewertung von Unternehmen bzw. Staaten erfasst sind. Grundlage für die Kriterienbildung müssen allgemein anerkannte Leitfäden, Reglements, Deklarationen etc. sein.

Zur Sicherung der Objektivität der Bewertungen ist für jedes einzelne Untersuchungskriterium ein Bewertungshandbuch zu erstellen, das den Analysten verbindliche Vorschriften über die Bewertungsgrundlagen macht.

Die Rating-Agentur hat die Analysemethoden in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung zu unterziehen und, falls notwendig, an aktuelle Entwicklungen oder andere der Objektivität dienenden Umstände anzupassen.

8. Sicherung der qualifizierten Urteilsfindung

Die Erhebung der Primärdaten ist von den Analysten persönlich durchzuführen. Die Qualität der Urteilsbildung ist durch das Vier-Augen-Prinzip, beispielsweise durch den Einsatz eines Ratingkomitees sicherzustellen. Die Transparenz der Urteilsbildung ist zu gewährleisten.

9. Regelmäßige Datenrevision

Die Rating-Agentur hat die Aktualität der Ratingergebnisse sicherzustellen. Dazu führt sie in regelmäßigen Abständen erneute Datenerhebungen und Beurteilungen durch.

10. Verwendung eindeutig definierter Ratingsymbole

Im Sinne einer größtmöglichen Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Ratingergebnisse hat die Rating-Agentur eindeutig definierte Ratingsymbole für ihre Ratingskala zu verwenden. Der Grad der Differenziertheit der Ratingskala muss der tatsächlichen Differenziertheit der Bewertung entsprechen. Die Definition der Ratingsymbole ist zu veröffentlichen.

11. Berücksichtigung landestypischer Gegebenheiten

Die Rating-Agentur hat bei ihrer Erhebung landestypische Gegebenheiten, wie z.B. kulturspezifische Faktoren sowie die lokale Sozial- und Umweltgesetzgebung, zu berücksichtigen. Zudem wird sie international anerkannte Mindeststandards in den relevanten Untersuchungsbereichen verwenden, die sie ihrer Bewertung zu Grunde legt. Die Rating-Agentur wird diese bei der Bewertung in einer Weise einbeziehen, dass die Beurteilung des Unternehmens eines Landes sich von dem eines anderen Landes bei vergleichbaren Kriterien nicht unterscheidet.

12. Festlegung des Ratingobjekts

Die Rating-Agentur beurteilt den Ratinggegenstand unter Beachtung der vorab definierten Systemgrenze und – im Unternehmensrating – abgestimmt auf die jeweilige Branchenzugehörigkeit des zu beurteilenden Unternehmens.

13. Transparenz der Ergebnisse

Im Interesse von Transparenz sollen die Ratingergebnisse sowohl den bewerteten Unternehmen als auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

II. Erhebungsgrundsätze

1. Entkoppelung von Erhebung und Beurteilung

In einem ersten Schritt sollen ausschließlich die beurteilungsrelevanten Erfolgsfaktoren des Ratingobjekts erhoben und deren Auswertung vorgenommen werden. Die Zusammenfassung des Erhebungsergebnisses, seine Beurteilung und Einstufung in die Ratingskala ist als gesonderter Bearbeitungsschritt vorzusehen. Bei der Vornahme der Beurteilung der Ergebnisse ist sicherzustellen, dass eine wie auch immer geartete Einflussnahme des Ratingobjekts ausgeschlossen ist.

2. Verschiedenheit der Erhebungsmethoden und Datenquellen

Für die Methoden der Erhebung sind quantitative und qualitative Analysemethoden einzusetzen. Für das Unternehmensrating sind zudem sowohl unternehmensinterne als auch –externe Datenquellen zu nutzen wie:

Unternehmensinterne Datenquellen:

- Schriftliche und mündliche Befragung von Unternehmensvertretern
- Analyse sämtlicher relevanten Unternehmenspublikationen wie z.B. Nachhaltigkeits- und Geschäftsberichte

Unternehmensexterne Datenquellen:

- Schriftliche und mündliche Befragung von Vertretern einschlägiger Nichtregierungsorganisationen, wissenschaftlicher oder öffentlicher Institutionen, wie z.B. Verbände, Behörden, Gewerkschaften sowie Medien

- Analyse von relevanten Dokumentationen einschlägiger Nichtregierungsorganisationen, wissenschaftlicher oder öffentlicher Institutionen, wie z.B. Verbände, Behörden, Gewerkschaften sowie Medien

Während des gesamten Prozesses von Erhebung und Auswertung wird ein enger Dialog mit dem zu bewertenden Unternehmen angestrebt. Für den Fall mangelnder Kooperation durch das zu bewertende Unternehmen kann die Rating-Agentur auch lediglich auf der Basis öffentlich zugänglicher Informationen ein Rating erstellen, sofern diese Informationen eine hinreichende Grundlage für die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens darstellen.

3. Standardisierung der Erhebung mit Auswertung

Im Interesse der Objektivität der Erhebung und der Vergleichbarkeit der Ratingergebnisse hat die Rating-Agentur einen hohen Grad an Standardisierung für die Erhebung und deren Auswertung vorzusehen. Branchen- und länderspezifische Erhebungs- und Auswertungsformen stehen dem nicht entgegen, solange sie zur Sicherung einer qualifizierten Urteilsfindung beitragen.

4. Dokumentation der Erhebung

Die Erhebung im Rahmen der Analyse ist vollständig zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist zusammen mit Arbeitspapieren bzw. Dateien aufzubewahren und insbesondere den für die Beurteilung zuständigen Personen zugänglich zu machen.

5. Begründungszwang bei Abweichung von der Standardisierung

Weicht der Analyst bei der Auswertung vom empfohlenen Standard ab, so hat er diese Abweichung insbesondere bei unternehmenstypischen Besonderheiten zu begründen.

6. Plausibilitätsprüfung, Vier-Augen-Prinzip

Die Rating-Agentur hat für die Durchführung der Erhebung und die anschließende Erarbeitung der Beurteilungsgrundlagen eine angemessene Plausibilitätsprüfung vorzusehen. Dem dienen Vollständigkeitsprüfungen wie auch verbale zusammenfassende Bemerkungen des Analysten zu Erhebungsergebnissen.

Das Vier-Augen-Prinzip ist durchgängig sicherzustellen.

III. Beurteilungsgrundsätze

1. Einzelbeurteilung der Erfolgsfaktoren

Für die Beurteilung im Rahmen eines Ratings sind sämtliche Bewertungskriterien einer Einzelbeurteilung zu unterziehen. Die Zusammenfassung der Einzelbeurteilungsergebnisse mündet in das Gesamturteil. Es ist zulässig, hierbei Gruppen von Erfolgsfaktoren zusammenzufassen und mit einer angemessenen Gewichtung zu versehen.

2. Ausgewogenheit zwischen Vergangenheits- und Zukunftsbezogenheit

Da das Rating neben der Beurteilung der ausgewiesenen Ergebnisse der Vergangenheit auch eine Aussage über die Potenziale für die Zukunft darstellt, hat die Rating-Agentur in geeigneter Weise die Ausgewogenheit zwischen Vergangenheits- und Zukunftsbezogenheit ihrer Erhebungs- und Auswertungsmethoden sicherzustellen.

3. Branchen- und Länderorientierung

Die sachgerechte Beurteilung eines Unternehmens ist in der Regel nur möglich unter Zuhilfenahme von branchen- und länderspezifischen Bewertungskriterien und unter Beachtung der Ausprägung und Entwicklung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der jeweiligen Branche bzw. dem jeweiligen Land.

Deshalb hat die Rating-Agentur dafür Sorge zu tragen, dass die Analyse in angemessener Weise branchen- und länderorientiert ist.

4. Nachvollziehbarkeit

Die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung ist durch geeignete Mittel sicherzustellen. Über kontroverse Punkte bei der Beurteilung ist ein Protokoll zum Verbleib bei den Arbeitspapieren der Rating-Agentur anzufertigen.

IV. Allgemeine Pflichten des Analysten

1. Unparteilichkeit

Die Analysten haben sich insbesondere bei der Durchführung und Auswertung ihrer Erhebungen unparteiisch zu verhalten. Sie haben ihre Tätigkeit zu versagen, wenn die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrags besteht.

2. Persönliches Tätigwerden

Der Analyst oder Mitglieder des zuständigen Analystenteams werden im Rahmen der Erhebung persönlich tätig. An andere Mitarbeiter dürfen nur Hilfstätigkeiten delegiert werden.

3. Gewissenhaftigkeit

Der Analyst ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an diese Ratinggrundsätze gebunden. Er hat sich über die Regeln seiner Berufsausübung, die die Rating-Agentur vorgibt, zu unterrichten und diese zu beachten. Er hat sich im Rahmen der in I.3. dargestellten Aus- und Weiterbildung durch die Gesellschaft in einem Umfang fortzubilden, der seine fachliche Kompetenz erhält und sicher stellt, seinen Aufgaben als Analyst gerecht zu werden.

Der Analyst darf einen Auftrag nur übernehmen, wenn er über die dafür erforderliche Sachkunde verfügt.

Der Analyst hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge unter Beachtung dieser Grundsätze für das Rating ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Treten nach Auftragsannahme Umstände ein, die zur Ablehnung des Auftrags hätten führen müssen, ist das Auftragsverhältnis zu beenden.

4. Eigenverantwortlichkeit bei der Urteilsbildung

Im Innenverhältnis hat der Analyst sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen. Jeder einzelne Analyst hat im Rahmen der Beurteilung seiner Erhebungen das Urteil selbst zu fällen.

5. Unvereinbarkeit von Analystentätigkeit und Beratung

Die Beratung eines Auftraggebers durch den selben Analysten ist mit der Analystentätigkeit nicht vereinbar. In Zweifelsfällen hat der Analyst mit der Gesellschaft Rücksprache zu halten.

6. Weitere Unvereinbarkeiten

Der Analyst darf einen Sachverhalt nur dann erheben und auswerten, wenn er an dessen Zustandekommen selbst nicht maßgeblich mitgewirkt hat.

7. Offenlegung des Analysten analog § 319 Abs. 2 und 3 HGB

Der Analyst ist verpflichtet gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen, sobald einer oder mehrere Tatbestände nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB (siehe Anlage) bei ihm zutreffen.

8. Verwendung von Beurteilungen, Bewertungen und Feststellungen Dritter

Der Analyst hat kenntlich zu machen, wenn es sich um die Verwendung von Beurteilungen, Bewertungen und Feststellungen Dritter handelt.

9. Nachvollziehbarkeit des Urteils

Der Analyst hat in geeigneter Weise sein Urteil zu den einzelnen Erhebungsgegenständen nachvollziehbar zu halten. Er ist verpflichtet, der Rating-Agentur bei Rückfragen eine schriftliche Begründung zu liefern.

10. Pflicht zu einheitlicher Methodik

Der Analyst wird ausschließlich die von der Rating-Agentur für die jeweilige Erhebung vorgeschriebene einheitliche Methodik anwenden. Er wird Individualskalierungen dort einsetzen, wo sie aufgrund der Branchen- oder Länderorientiertheit oder der Besonderheit des jeweiligen Unternehmens oder Landes geboten sind.

11. Verschwiegenheitspflicht

Der Analyst darf Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren.

Der Analyst hat dafür Sorge zu tragen, dass Tatsachen und Umstände im Sinne von Abs. 1 Unbefugten nicht bekannt gemacht werden. Er hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 bestehen nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.

12. Beachtung von Urheberrechten

Der Analyst hat die Urheberrechte der Rating-Agentur an den Ratingverfahren und den Ratinginstrumenten zu beachten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

13. Insidervorschriften

Die Analysten haben die geltenden Insidervorschriften zu beachten.

14. Vorteilsannahme

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken (auch sonstiger Vorteile), die einem Analysten im Hinblick auf seine Tätigkeit angeboten werden und über das im Rahmen von gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen übliche Maß hinausgehen, ist nicht zulässig.

Die Annahme einer üblichen und angemessenen Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit ist gestattet.

Anlage:

Zitat: § 319 HGB

„(2) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Abschlussprüfer sein, wenn er oder eine Person, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt,

1. Anteile an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft besitzt;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war;
3. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische Person, die Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt;
4. Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder an dieser mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, oder Arbeitnehmer einer natürlichen Person ist, die an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt;
5. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
6. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaften oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 5 nicht Abschlussprüfer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft sein darf;
7. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach den Nummern 1 bis 6 nicht Abschlussprüfer sein darf;
8. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist; zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Ein Wirtschaftsprüfer darf ferner nicht Abschlussprüfer sein, wenn er in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Nr. 6 ausgeschlossen wäre.

(3) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Abschlussprüfer sein, wenn

1. sie Anteile an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft besitzt oder mit dieser verbunden ist oder wenn ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt oder mit dieser verbunden ist;
2. sie nach Absatz 2 Nr. 6 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 2 Nr. 5, 7 oder 8 nicht Abschlussprüfer sein darf;
3. bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, die juristische Person ist, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Gesellschafter, der fünfzig vom Hundert oder mehr der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, oder bei anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften ein Gesellschafter nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 nicht Abschlussprüfer sein darf;

4. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 2 Nr. 5 oder 6 nicht Abschlussprüfer sein darf;
5. eines ihrer Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 oder 5 nicht Abschlussprüfer sein darf oder sie bei der Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden zehn Jahren den Bestätigungsvermerk nach § 322 über die Prüfung der Jahres- oder Konzernabschlüsse der Kapitalgesellschaft in mehr als sechs Fällen gezeichnet hat.“

Die Grundsätze des Nachhaltigkeits-Ratings wurden von der **oekom research AG** in Kooperation mit der **Projektgruppe Ethisch-Ökologisches Rating** an der Universität Frankfurt (Leitung Prof. Dr. Johannes Hoffmann) sowie dem **Wissenschaftlichen Beirat der oekom research AG** erstellt. Sie basieren auf den Grundsätzen des Unternehmens-Ratings von **Rating Cert e.V.**

München, den 31. März 2008

Robert Haßler, CEO